



# K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015, Tagesordnungspunkt 3 nachstehende VERORDNUNG beschlossen:

## **Kanalabgabenordnung**

für die Gemeinde Maria Lanzendorf:

### **§ 1**

#### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 5 v.H. der auf einem Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 647,58) das ist mit € 32,38 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.724.824,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm. 13.473 zugrundegelegt.

### **§ 2**

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 4**

#### **Vorauszahlungen**

Gemäß §3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

### **§ 5**

#### **Kanalbenutzungsgebühren für den Mischwasserkanal**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,10 festgesetzt.
- (3) Werden von einer Liegenschaft Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

## § 6

### Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde bei der Raiffeisenbank Region Schwechat, IBAN: AT773282300004167037, BIC: RLNWATWW823, zu entrichten.

## § 7

### Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 8

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

### Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt. (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung vom 15. Juli 2009 außer Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Bürgermeister  
Mag. Peter Wolf



Kundgemacht am: 10. Dez. 2015  
Abgenommen am: 30. Dez. 2015